
Name des Abgabepflichtigen

**Erklärung zur Fremdenverkehrsabgabe
in der Gemeinde Lensahn**

Vorteilsstufe 4

Abgabepflichtige: natürliche und juristische Personen, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 2d der Satzung der Gemeinde Lensahn über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 15. Dezember 1992

zutreffendes bitte ankreuzen

↓	Abgabepflichtiger	Grundvorteilseinheiten		zusätzl. Vorteilseinheit.		gesamte Einheiten
	Personenkreis	Grundlage	Einheiten	Grundlage	Einheiten	
	Camping-/Zeltlagerbetr.	Platzfläche				
	Fahrrad-Vermietungen	Fahrräder				
	Fremdenbetten/ Ferienwohnung					
	private Vermietung	Betten				
	gewerbliche Vermietung					
	Hotel mit Restaurant	Betten				
	Hotel garni/Motel					
	Winterlager für Boote und/oder Wohnwagen	Abstellplätze				
	Wohnmobil-/Wohnwagen vermietung	Wohnmobile Wohnwagen				
	Zimmervermittlungen	Arb.kräfte				
	sonstige natürliche und juristische Personen, der Vorteilsstufe 4, sofern sie nicht besonders aufgeführt sind	Arb.kräfte				